

Die Ausbildung kann weder verlängert noch quantitativ aufgebläht werden. Andererseits sind die Anforderungen, die an die Absolventen gestellt werden, in den Haupteinsatzbereichen durchaus unterschiedlich. Der juristische Mitarbeiter eines Außenhandelsorgans z. B. benötigt für die Ausfüllung seiner Tätigkeit keine umfassenden Kenntnisse in der Kriminalistik oder der gerichtlichen Psychiatrie; andererseits braucht der Richter keine gründliche Ausbildung im Patent- und Warenzeichenrecht oder im Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Da das Studium derartiger Materien das Profil und die Einsatzfähigkeit des Juristen maßgeblich mitbestimmt und nicht mit dem Erwerb „besonders spezialisierten Wissens“ gleichzusetzen ist, kann es auch nicht der Weiterbildung nach dem Staatsexamen überlassen werden. Es ist demzufolge unter dem Aspekt der rationellsten Ausnutzung der Studienzeiten m. E. unumgänglich, aufbauend auf einer breiten einheitlichen Grundausbildung von hohem, theoretischen Niveau, eine Spezialausbildung für die beiden komplexen Einsatzbereiche „Rechtspflege“ und „Wirtschaft“ durchzuführen. Damit würde auch der Forderung entsprochen, die Walter Ulbricht auf dem VI. Parteitag erhoben hat: „Auf dieser Grundausbildung mit hohem Niveau baut eine organisch mit der Praxis des Faches verbundene Spezialausbildung auf. Diese Spezialausbildung dient der unmittelbaren und allseitigen Vorbereitung der Studierenden auf ihre spätere Tätigkeit in der Praxis und muß in ihrem Inhalt den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.“⁴

Von einer Überspitzung der Spezialisierung, vor der im naturwissenschaftlich-technischen Bereich mit Recht gewarnt wird, kann hier nicht gesprochen werden. Genau genommen geht es uns bei diesem Vorschlag, der nach einer fünfsemestrigen einheitlichen Ausbildung eine zweijährige weiterführende und Spezialausbildung (zwei Semester Direktstudium, zwei Semester Praktikum bzw. Praktikantenzeit) vorsieht, um eine fundierte Grundausbildung für die beiden genannten Ausbildungsbereiche. Audi in der Sowjetunion gibt es übrigens ähnliche Vorstellungen über eine Spezialausbildung in dem von uns angestrebten Sinne.

H. Benjamin fordert, sehr sorgfältig zu prüfen, was als Ballast der juristischen Ausbildung abzuwerfen ist. Sie rechnet hierzu die „rein historischen Fächer und solche, im Studienprogramm als fakultativ aufgeführten Gebiete wie Latein und Römisches Recht“. Dieser Auffassung vermag ich nicht zuzustimmen, ganz besonders nicht, nachdem der Grundriß der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung die Bedeutung des Studiums der historischen Gesetzmäßigkeiten unserer Entwicklung klargelegt hat. Auch in der Sowjetunion nimmt das Studium der Geschichte nicht zufällig einen breiten Raum in der juristischen Ausbildung ein. Römisches Recht wird im Gegensatz zur Ausbildung in der Sowjetunion bei uns seit Jahren nicht mehr gelehrt. Es sollte aber fakultatives Lehrfach sein, weil sein Studium m. E. zur Vertiefung des Verständnisses der historischen Entwicklung von Staat und Recht in der klassengespaltenen Gesellschaft beiträgt.

Die ökonomische Ausbildung der juristischen Kader ist unzweifelhaft ein zentrales Problem der Umgestaltung des Studiums. Zwar besteht Einmütigkeit über die Notwendigkeit einer Verstärkung der ökonomischen Ausbildung, jedoch ist die Frage umstritten, ob alle juristischen Kader — unabhängig von ihrem Einsatzbereich — die gleiche ökonomische Ausbildung erhalten müssen, d. h., ob z. B. der Richter die gleichen ökonomischen Kenntnisse braucht wie der Justitiar. Ich ⁴

bin nicht dieser Auffassung. Der Justitiar muß m. E. auch die Zweigökonomik seines späteren Einsatzbereichs studieren (Industrie, Handel oder Landwirtschaft), nicht dagegen der Richter. Der Richter muß Kenntnisse des Gesamtzusammenhangs ökonomischer und anderer gesellschaftlicher Prozesse besitzen; für die Entscheidung spezieller Fragen wird er jedoch auch künftig den Fachmann in Anspruch nehmen. Versuche der Darlegung aller Zweigökonomiken in der juristischen Ausbildung haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt und blieben ohne Nutzeffekt.

Man muß sich auch darüber klar sein, daß wir Juristen ausbilden und keine Ökonomen mit juristischen Kenntnissen. Es geht nicht um eine Erweiterung des Umfangs der Ökonomieausbildung, sondern um die Überwindung des Nebeneinander von juristischem und ökonomischem Studium, um die Herstellung der Einheit von Ökonomie und Recht, die Vermittlung der Wirksamkeit des Rechts als Hebel der ökonomischen Entwicklung.

Im Vorschlag des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen ist, aufbauend auf der Politischen Ökonomie, die Ausbildung in Grundfragen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft für alle Studierenden vorgesehen; das gleiche sollte für eine Ausbildung in Grundfragen der Ökonomie des sozialistischen Betriebes gelten. Die weiterführende ökonomische Ausbildung soll nach den bisherigen Vorstellungen für künftige Wirtschaftsjuristen speziell in der Finanzwirtschaft der Betriebe sowie in einer ihrem Berufseinsatz entsprechenden Zweigökonomik erfolgen; die Justizjuristen sollen auch während ihres Spezialstudiums mit aktuellen Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet der Volkswirtschaft vertraut gemacht werden. Diese Fragen sind jedodi noch keineswegs endgültig geklärt und müssen gemeinsam mit den Ökonomen weiterdiskutiert werden.

Auch aus der Tatsache, daß die von der Partei und dem Staatsrat im vergangenen Jahr kritisierten fehlerhaften Auffassungen in der Staats- und Rechtswissenschaft vor allem auf eine nur oberflächliche Kenntnis des Marxismus-Leninismus und der Politik der Partei zurückgehen, müssen die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Ausbildung der juristischen Kader gezogen werden. Das Fundament des juristischen Studiums ist eine gründliche Ausbildung in den drei Bestandteilen des Marxismus-Leninismus und der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Sie darf nicht abstrakt und dogmatisch sein, sondern es geht um die unmittelbare Anwendung der Theorie auf die konkreten politischen und wissenschaftlichen Fragen in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR.

Vorgesehen ist ferner die Ausbildung in Grundfragen der marxistisch-leninistischen Erziehungstheorie und der Psychologie, letztere vornehmlich in ihrer Anwendung auf die Arbeit der Organe der Rechtspflege.

Da wir für die Zukunft ausbilden, ist es auch erforderlich, die Studenten mit kybernetischen Denk- und Arbeitsmethoden vertraut zu machen. Unsere Studenten werden in einer Zeit tätig werden, in der an die Lenkung und Leitung der Wirtschaft und des gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Lebens höchste Anforderungen gestellt werden. Es ist unverkennbar, daß der Einfluß der Kybernetik in allen Bereichen außerordentlich schnell wächst und auch die Leitung des Staates und der Wirtschaft nicht unberührt davon bleiben. Der Jurist muß deshalb, wenn er seine zukünftigen Leitungsaufgaben erfüllen will, mit einer solchen „Querschnittswissenschaft“ vertraut sein, wie sie die Kybernetik darstellt. Schon heute ist das Wissen über das Gebiet der Kybernetik außerordentlich umfangreich, und bereits in einigen Jahren wird es nicht mehr

⁴ W. Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 206/207.